



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	23.08.2022

Protokoll der öffentlichen 9. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 22.08.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:15 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 14 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats sind mehrere Zuhörer/innen anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 8. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 18.07.2022

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 8. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 18.07.2022

Der Ladung ist eine Kopie des Protokolls beigefügt. Die umfangreichen Protokollanlagen wurden dem Gemeinderat am 19.07.2022 per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 186 / 2022

3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3.1 Erweiterung der bestehenden Altenteilerwohnung durch Anbau

Bauort: Auer Str. 31, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 411 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 187 / 2022

3.2 Vorbescheid zur Errichtung von 4 Reihenhausgruppen mit Tiefgarage

Bauort: Nandlstädter Str. 9, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 173/5 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“, sh. § 30 BauGB. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen verweigert (Beschluss Nr. 143/2022). Das Landratsamt Freising sandte nun den Antrag auf Vorbescheid zur erneuten Behandlung zurück, damit der im Antrag auf Vorbescheid enthaltene Fragenkatalog beantwortet wird. Inhaltlich hat sich am Bauvorhaben seit der ersten Behandlung nichts geändert. Der Fragenkatalog und die vom gemeindlichen Bauamt entworfenen Antworten hat der Gemeinderat vorab per E-Mail am 11.08.2022 erhalten:

1. *Dürfen die Abstandsflächen (Bebauungsplan 4.3 Es gelten die Abstandsflächenregelungen Art. 6 der BayBO) umseitig mit 0,4 H angesetzt werden?*
Antwort: Die Abstandsflächen sind in der gültigen Fassung der BayBO (0,4 H) zu bewerten. Die Frage kann mit Ja beantwortet werden.
2. *Ist die geplante Bebauung mit Reihenhäusern innerhalb der vorgegebenen Baulinien zulässig?*
Antwort: Die Bebauung mit Hausgruppen ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig.
3. *Kann für die Dachform als Flachdach mit extensiver Begrünung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden?*
Antwort: Einer Befreiung von der Festsetzung der Dachform nach dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden.
4. *Ist die Errichtung einer Tiefgarage unter den geplanten Gebäuden und deren Zwischenräumen zulässig?*
Antwort: Der Errichtung einer Tiefgarage kann zugestimmt werden.

GR Huber sieht die Tiefgarage wegen der Hochwassergefahr kritisch. Auch die massive und dichte Bebauung sei für das Gebiet unpassend. GR Dr. Müller stimmt Hubers Ausführungen in Sachen der Tiefgarage zu. Sie ergänzt aber, dass eine dichtere Bebauung grundsätzlich sinnvoll sei, um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Auch die geplante Begrünung der Flachdächer sei in Ordnung. Die Nachfrage von GR Baum, wie viele Wohneinheiten das Vorhaben beinhalte, kann der Erste Bürgermeister nicht direkt beantworten. Er teilt mit, dass ca. 80 Personen untergebracht werden könnten, was eine Verdoppelung der Bevölkerung im Umgriff der Nandlstädter Straße bedeuten würde. GR Roßmann sagt, dass eine Ablehnung des Vorbescheids nicht vertretbar sei, weil sich das Vorhaben an die Festsetzungen des Bebauungsplans halte. Eine Ablehnung könnte der Gemeinde im anhängigen Gerichtsverfahren gegen den Bebauungsplan negativ ausgelegt werden, was möglicherweise die wahre Intention des Antragstellers sein könnte. Die Gemeinde müsse sich nun halt die Defizite des aufgestellten

Bebauungsplans zurechnen lassen und dem Vorhaben zustimmen. GR Scheer betont ebenfalls die Verbindlichkeit des Bebauungsplans. Der Erste Bürgermeister führt aus, dass der Bebauungsplan wegen der Bestandsgebäude im Bereich der Nandlstädter Straße nicht anders gefasst werden konnte. Eine negative Auswirkung einer Ablehnung des Vorbescheids auf das Normenkontrollverfahren befürchtet er nicht, da dieses Verfahren separat laufe.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Fragenkatalog zum Antrag auf Vorbescheid wird wie dargestellt beantwortet.

Ergebnis: 7 : 7

Beschlussbuchnummer 188 / 2022

(Gegenstimmen: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Kreitmair, Brunner, Linseisen, Gabriel, Huber, Baum)

Damit wird das gemeindliche Einvernehmen versagt.

3.3 Neubau einer Landwirtschaftlichen Lagerhalle für Holz und Holzhackschnitzel als Ersatzbau für das bestehende Gebäude

Bauort: Weingarten 2, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1041 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 189 / 2022

(GR Baum abwesend)

4. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Solarpark Tegernbach/Grub West“

4.1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Beim bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan „Solarpark Tegernbach/Grub West“ hat sich nachträglich herausgestellt, dass die im Plangebiet liegende Wasserleitung eine andere Lage hat als im Beteiligungsverfahren vom Wasserzweckverband angegeben. Dementsprechend muss die Lage der Solarmodule, die mit Abstand zur Wasserleitung aufgestellt werden, angepasst werden. Das beauftragte Architekturbüro Längst hat die Pläne bereits angepasst. Den aktualisierten Plan hat der Gemeinderat bereits per E-Mail erhalten. Die Planunterlagen waren erneut öffentlich auszulegen und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zuzuleiten, wobei eine angemessene Fristverkürzung auf drei Wochen sowie eine Inhaltseinschränkung auf die Änderung für die Abgabe etwaiger Stellungnahmen umgesetzt wurden. § 214 Abs. 4 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Die parallel mit der Aufstellung des „Solarparks Tegernbach/Grub West“ einhergegangene 22. Flächennutzungsplanänderung bleibt von der Aktualisierung unberührt, da hier der Leitungsverlauf nicht festgesetzt wurde.

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 21.07.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

Beschlussbuchnummern 190 bis 193 / 2022 siehe Anlage 1

4.2 Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplans als Satzung

§ 214 Abs. 4 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Da die eingegangenen Stellungnahmen keinen weiteren Änderungsbedarf am aktualisierten Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Tegernbach/Grub West“ ergeben haben, kann das rückwirkende Inkrafttreten zum 27.01.2022, d. h. zum Tag des ursprünglichen Inkrafttretens, beschlossen werden. Der Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens fällt regelmäßig mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens des mangelbehafteten Plans bzw. der mangelbehafteten Satzung zusammen (*Bunzel et al.*, Baurecht, Online-Kommentar zum BauGB, Rn. 11.214). Das rückwirkende Inkrafttreten des korrigierten Bebauungsplans wird ortsüblich und im Internet bekannt gemacht.

Beschluss:

Der korrigierte Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Tegernbach/Grub West“ tritt rückwirkend zum 27.01.2022 in Kraft.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 194 / 2022

5. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Iglisdorf West“ und der parallelen 25. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Beauftragung eines Planungsbüros

Der Gemeinderat beschloss am 18.07.2022 die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von zwei Doppelhäusern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662, Gemarkung Einzelhausen, Nähe Iglisdorfer Straße. Für die zeichnerische und textliche Umsetzung des Bauleitplanverfahrens ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich, das im Verfahren mit der Gemeinde zusammenarbeitet. Das Entscheidungsrecht liegt ausschließlich bei der Gemeinde, die Trägerin des Verfahrens ist. Erfahrungsgemäß kommt es im Sitzungsverlauf zu keinen bzw. nur sehr wenigen Firmen- und wettbewerbsspezifischen Beratungsaspekten, zumal die Honorarabrechnungen auf der für alle Anbieter gleichen HOAI basieren und überdies sowieso in der Regel vom Antragsteller des Bauleitplanverfahrens zu übernehmen sind. Die Gemeinde hat mit dem Architekturbüro Längst, Kumhausen, gute Erfahrungen gemacht. Vom Antragsteller selbst wurde kein Vorschlag geäußert.

Beschluss:

Das Architekturbüro Längst, Kumhausen, wird mit der planerischen Durchführung des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ und parallele 25. Flächennutzungsplanänderung beauftragt. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Kostenübernahme durch den Antragsteller des Bauleitplanverfahrens.

Ergebnis: 13 : 1
(Gegenstimme: Erster Bürgermeister Krumbucher)

Beschlussbuchnummer 195 / 2022

5.2 Städtebaulicher Vertrag zur Planungskostenübernahme

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren soll der Antragsteller tragen. Hierfür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (§ 11 BauGB) zur Kostenübernahme erforderlich. Es soll der Vertragsvordruck verwendet werden, der dem Gemeinderat bei früheren Bauleitplanverfahren bereits zugesandt und schon mehrmals angewandt wurde.

Beschluss:

Mit dem Antragsteller des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ und parallele 25. Flächennutzungsplanänderung ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstehenden Kosten abzuschließen.

Ergebnis: 13 : 1
(Gegenstimme: Erster Bürgermeister Krumbucher)

Beschlussbuchnummer 196 / 2022

6. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Solarpark Weingarten“ und der parallelen 26. Flächennutzungsplanänderung

6.1 Aufstellungsbeschluss

Die Firma OneSolar aus Eching wurde von einer privaten Grundstückseigentümerin dazu beauftragt, die Flächen der Flurstücke 1048/1, 1104 und 1105, Gemarkung Tegernbach, in der Nähe des Golfplatzes zu einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu entwickeln. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 41.085 m². Die Firma beantragte daher im Namen der privaten Grundstückseigentümerin die Flächennutzungsplanänderung (=vorbereitender Bauleitplan, 26. Änderung) und die parallele Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weingarten“ i. S. d. § 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 BauGB, um Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den genannten Grundstücken zu schaffen. Der Bebauungsplan soll als Gebietsfestsetzung ein Sondergebiet (SO) für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorsehen. Der Flächennutzungsplan stellt bislang landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen auf dem besagten Gebiet dar. Der Projektträger führt in seinem Antrag aus, dass auch während des Anlagenbetriebs eine landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung erfolgen kann. Die Fläche ist derzeit noch ein Abbaugelände für Bentonit. Es muss darüber beschlossen werden, ob das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Solarpark Weingarten“ und der parallelen 26. Flächennutzungsplanänderung.

Ergebnis: 13 : 1
(Gegenstimme: GR Dr. Müller)

Beschlussbuchnummer 197 / 2022

6.2 Beauftragung eines Planungsbüros

Für die zeichnerische und textliche Umsetzung des Bauleitplanverfahrens ist ferner die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich, das im Verfahren mit der Gemeinde zusammenarbeitet. Die Firma OneSolar will auf das Architekturbüro Längst aus Kumhausen, welches bereits die früheren Solarparks entworfen hat, zurückgreifen. Das Entscheidungsrecht liegt ausschließlich bei der Gemeinde, die Trägerin des Verfahrens ist. Bei vorhabenbezogenen Bauleitplänen wird hinsichtlich der Bürobeauftragung in der Regel auf den Vorschlag, der seitens der Antragsteller vorgebracht wurde, eingegangen. Die Beauftragung wird – anders als die sonstigen Leistungsvergaben – im öffentlichen Teil behandelt, da es aus prospektiver Sicht zu weniger Firmen- und wettbewerbsspezifischen Beratungsaspekten im Sitzungsverlauf kommt.

Beschluss:

Das Architekturbüro Längst, Kumhausen, wird mit der planerischen Durchführung des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 116 „Solarpark Weingarten“ und parallele 26. Flächennutzungsplanänderung beauftragt. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Kostenübernahme durch den Projektträger des Bauleitplanverfahrens.

Ergebnis: 13 : 1
(Gegenstimme: GR Dr. Müller)

Beschlussbuchnummer 198 / 2022

6.3 Städtebaulicher Vertrag zur Planungskostenübernahme

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren soll die Firma OneSolar als Projektträgerin übernehmen. Hierfür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (§ 11 BauGB) zur Kostenübernahme erforderlich. Die Abrechnung zwischen der Firma OneSolar und der Grundstückseigentümerin liegt hingegen außerhalb der gemeindlichen Verantwortung.

Beschluss:

Mit der Firma OneSolar, Eching, ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 116 „Solarpark Weingarten“ und parallele 26. Flächennutzungsplanänderung) entstehenden Kosten abzuschließen.

Ergebnis: 13 : 1
(Gegenstimme: GR Dr. Müller)

Beschlussbuchnummer 199 / 2022

6.4 Städtebaulicher Durchführungsvertrag

Über den Kostenübernahmevertrag hinaus ist mit der Firma OneSolar ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließen. Der Durchführungsvertrag ist eine wichtige Voraussetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Durchführungsvertrag wird ein konkreter Plan zur Durchführung des Bauvorhabens und der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger festgelegt. Außerdem trifft der Vertrag insbesondere Regelungen zur Umsetzungsfrist sowie zur Tragung der Erschließungskosten durch den Vorhabenträger. Es soll der Vertragsvordruck verwendet werden, der dem Gemeinderat bei früheren Bauleitplanverfahren bereits zugesandt und schon mehrmals angewandt wurde.

Beschluss:

Mit der Firma OneSolar, Eching, ist ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB auf der Basis des bewährten Vertragsvordrucks für das Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 116 „Solarpark Weingarten“ und parallele 26. Flächennutzungsplanänderung abzuschließen. Der Vertrag soll insbesondere die konkrete Umsetzung inklusive Erschließung, die Fristen und die Tragung der Erschließungskosten regeln.

Ergebnis: 13 : 1
(Gegenstimme: GR Dr. Müller)

Beschlussbuchnummer 200 / 2022

7. Zuschussantrag des Caritas-Zentrums Freising für das Jahr 2022

Mit Schreiben vom 26.07.2022 stellte das Caritas-Zentrum Freising wie schon in den Vorjahren einen Zuschussantrag an die Gemeinde. Bisher wurden 25,00 EUR pro betreute Person und Jahr als Zuschuss gewährt. Im Jahr 2021 betreute die Caritas insgesamt 28 Personen bzw. Haushalte aus der Gemeinde Rudelzhausen, sodass sich ein möglicher Gesamtzuschuss von 700,00 EUR ergibt. Dies ist mit den Vorjahren vergleichbar. Haushaltsmittel sind in ausreichendem Maß eingeplant. Der Gemeinderat muss über die Zuschussgewährung entscheiden.

Beschluss:

Das Caritas-Zentrum Freising erhält für das Jahr 2021 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 700,00 EUR. Dieser Zuschuss wird im Jahr 2022 kassenwirksam.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 201 / 2022

8. Mitteilungen des Bürgermeisters

8.1 Freibadsanierung Tegernbach

Es werden Bilder der Bauarbeiten, Stand Anfang August 2022, gezeigt. Die Schwallwasserbehälter für das Schwimmerbecken sind bereits eingerichtet. Derzeit werden die Leitungen im Schwimmerbecken verlegt. Der Liegehügel wird neugestaltet und zukünftig nicht mehr so steil sein. Die Gesamtmaßnahme liegt ca. eine Woche hinter dem Zeitplan, was in Ordnung ist. Auf Nachfrage von GR Baum teilt der Erste Bürgermeister mit, dass eine Baufirma auch sonntags arbeitet (auf neun Tage Arbeit folgen vier Tage Ruhezeit).

8.2 Dankeschreiben der ukrainischen Stadt Mena für das gespendete Feuerwehrfahrzeug

Die Gemeinde Rudelzhausen hat ein Dankeschreiben der nordukrainischen Stadt Mena für das gespendete Feuerwehrfahrzeug aus dem Altbestand der Feuerwehr Grafendorf erhalten. Der Erste Bürgermeister verliest das Schreiben. Die Stadt liegt nahe der russischen und belarussischen Grenze.

8.3 Beschilderung von Denkmälern und Kulturstätten

Der in der letzten Sitzung von GR Roßmann eingebrachte Antrag auf Aufstellung von braunen Schildern für Denkmäler und Kulturstätten wurde vom Ersten Bürgermeister geprüft. Für die Schimmelkapelle und die Kirche Rudelzhausen gibt es bereits eine Beschilderung. Außerdem ist an der Bundesstraße B 301 ein Schild „Deutsche Hopfenstraße“ vorhanden. Ggf. wäre eine Ausschilderung der Brünnikirche bei Tegernbach denkbar, aber dies scheitert daran, dass sich alle Zufahrten in Privateigentum befinden. Auf Nachfrage von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass auch ein Zugehen auf die Privateigentümer nichts bringen werde, weil diese bestimmt keine Haftung übernehmen werden.

8.4 Ton-Abbau „Weingarten“

Das Ton-Abbaugelände „Weingarten“ wird erweitert. Der Gemeinderat hat keine Bedenken hiergegen geäußert. Die Erweiterung ist nun entschieden.

8.5 Straßensanierung „Kirchgasse“

Die Firma Pritsch wird demnächst die Sanierung der Gasse und der Brücke durchführen. Es wird asphaltiert und nicht gepflastert.

8.6 Bürgerversammlung 2022

Die diesjährige Bürgerversammlung ist für Ende Oktober/Anfang November im Gasthaus Festner/Busch geplant. Ein genauer Termin wird noch bekannt gegeben.

8.7 Bauleitplanverfahren Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg

Das Landratsamt Freising lehnte die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung für die PV-Anlage „Nordöstlich Berg“ ab, und zwar mit der Begründung, dass es sich bei dem Gebiet um ein Vorranggebiet für den Bentonit-Abbau handle. Diese Argumentation ist angesichts der dokumentierten Aussage der Abbau-Firma Clariant, dass es zu keinem Abbau in dem Gebiet mehr kommen wird, und der Tatsache, dass es sich nur um ca. 1,3 ha handelt, völlig unverständlich. Schließlich ist die Ablehnung der PV-Anlage im Hinblick auf die angestrebte Energiewende kontraproduktiv. Die Gemeinde könnte versuchen, die Genehmigung auf dem Gerichtsweg zu erhalten, dies sei aber laut Erstem Bürgermeister nicht die primäre Absicht. Die Leiterin der Bauabteilung des Landratsamts wird nach der Urlaubszeit mit dem Landrat über den Fall sprechen.

8.8 Sanierung der Bundesstraße B 301

Das Straßenbauamt beabsichtigt den Ausbau der Bundesstraße B 301 zwischen Zolling und Attenkirchen, obwohl die Straße dort in einem guten Zustand ist. Der Erste Bürgermeister befürchtet, dass dadurch die dringliche Sanierung der Bundesstraße im Gemeindegebiet Rudelzhausen noch weiter aufgeschoben wird. Aus diesem Grund schrieb er nochmals an diverse Amtsträger und Abgeordnete.

9. Fragen und Anträge

Keine.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer

Internetversion